

# RS Vwgh 1990/12/11 90/14/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

BAO §275;

B-VG Art130 Abs2;

## Rechtssatz

Die Einhaltung der bei einer Maßnahme nach§ 275 BAO zu setzenden Frist verfolgt den Zweck, ohne unvertretbaren Aufschub feststellen zu können, ob die Berufung einer inhaltlichen Erledigung zuzuführen ist. Die Verlängerung der gesetzten Mängelbehebungsfrist obliegt dem Ermessen der Abgabenbehörde, welches iSd § 20 BAO auszuüben ist.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140241.X03

## Im RIS seit

11.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>